

Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten vom 21.03.2013

zuletzt geändert durch Satzung vom 27.01.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 25.01.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Steuergegenstand
- § 2 Steuerfreie Veranstaltungen
- § 3 Steuerschuldner

II. Steuersätze

- § 4 Nach der Größe des benutzten Raumes
- § 5 Nach dem Spielumsatz
- § 6 Nach der Anzahl der Geräte
- § 6a Nach dem Spieleinsatz

III. Gemeinsame Bestimmungen

- § 7 Anmeldung und Sicherheitsleistung
- § 8 Entstehen des Steueranspruches
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9a Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 10 Verspätungszuschlag
- § 10a Steuerschätzung
- § 10b Ordnungswidrigkeiten / Straftaten
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Veranlagung von Steuern für Vergnügungen im Sinne des § 1a, die seit dem 01.01.2010 nach § 8 entstanden sind oder entstehen.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a Steuergegenstand

Die Stadt Dorsten besteuert folgende im Stadtgebiet stattfindende Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. das Halten oder die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für Jeden zugänglichen Orten.

Zu den Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten gehören nicht Dart, Kicker und Billard, jedoch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten oder die entgeltliche Benutzung von Geräten nach § 1a Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1a Nr. 3 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

II. Steuersätze

§ 4 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1a, Nr. 1 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter für die Veranstaltungen nach § 1a, Nr. 1 1,75 €
- (4) Endet eine Veranstaltung am nächsten Tag bis 6.00 Uhr, so zählt dieser Tag nicht mehr als Veranstaltungstag.
- (5) Die Stadt Dorsten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 5 Nach dem Spielumsatz

- (1) Die Steuer für Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen (§ 1a Nr. 2) bemisst sich nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Die Steuer beträgt 15 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Dorsten innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Tag des Folgemonats abzugeben.
- (3) Die Stadt Dorsten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6 Nach der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte (§ 1a Nr. 3) ohne Gewinnmöglichkeit richtet sich nach der Anzahl der Geräte.

- (2) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1a Nr. 3 a) 40,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1a Nr. 3 b) 25,00 €
- (3) Die Steuer nach Absatz 2 verdreifacht sich bei Geräten, wenn mit ihnen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, wenn sie Krieg verherrlichen oder verharmlosen, oder wenn sie pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.
- (4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Bei Geräten, bei denen kein Spieleinsatz in Geld notwendig ist (Spielmarkengeräte), die jedoch nur betrieben werden können, wenn an einem anderen Gerät oder bei einer Person Spielmarken gegen Geld erworben werden, gilt pro Gerät der Steuersatz in analoger Anwendung des Absatzes 2.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges anderes Gerät, so werden diese Geräte bei der Berechnung der Steuer nur einmal berücksichtigt.

§ 6 a **Nach dem Spieleinsatz**

- (1) Die Steuer für die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (§ 1a Nr. 3) mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach dem Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Die Steuer beträgt 4,27 % des Spieleinsatzes je Gerät im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Die Steuer nach Absatz 2 verdreifacht sich bei Geräten, wenn mit ihnen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, wenn sie Krieg verherrlichen oder verharmlosen, oder wenn sie pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.
- (4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1a, Nr. 1 und 2, die vor Bekanntmachung dieser Satzung durchgeführt worden sind oder begonnen haben, sind spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Stadt Dorsten anzumelden. Ansonsten sind Ver-

anstaltungen nach § 1a, Nr. 1 und 2 vor deren Beginn bei der Stadt Dorsten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Stadt Dorsten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt bei Veranstaltungen nach § 1a Nr. 2 mindestens 1.000,- €.
- (3) Der Halter oder die Halterin von Geräten im Sinne des § 6 Absatz 1 haben für jeden Aufstellort die erstmalige Aufstellung und jede Änderung von Art und Anzahl der Geräte mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Bei Geräten, die vor Bekanntgaben dieser Satzung aufgestellt oder geändert worden sind, beträgt die Frist für die Anzeige eine Woche nach Bekanntmachung dieser Satzung. Wird die Entfernung eines Gerätes erst später angezeigt, gilt der Tag des Anzeigeneingangs bei der Stadt Dorsten auch als Tag der Entfernung. Ein Gerätetausch im Sinne des Abs. 6 ist nicht anzeigepflichtig.
- (4) Der Halter oder die Halterin von Geräten im Sinne des § 6a Absatz 1 haben für jedes Gerät getrennt nach Aufstellorten die Aufstellung, die Entfernung, den Softwarewechsel, den Austausch von Mikroprozessoren oder den Austausch des Zählwerkes sowie andere Änderungen, die die Spielabläufe modifizieren oder andere Spiele ergeben, innerhalb einer Woche nach der Durchführung schriftlich anzuzeigen. Für Maßnahmen im Sinne des Satzes 1, die vor Bekanntgabe dieser Satzung durchgeführt worden sind oder begonnen haben, beträgt die Frist eine Woche nach Bekanntgabe dieser Satzung. Der Anzeige sind eine Steuererklärung nach § 9 Absatz 5 und der Ausdruck des elektronischen Zählwerkes beizufügen.

§ 8

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Anspruch auf die Steuer nach der Anzahl der Geräte (§ 6) und nach dem Spieleinsatz (§ 6a) entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Entfernen des Gerätes an den in § 1a Nr. 3 genannten Orten.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ist die Steuer für das Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. Die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel der Jahressteuer zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages monatlich am 15. entrichtet werden.
- (2) Für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt Dorsten kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemessen. Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

ten.

- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige auf die voraussichtliche Steuerschuld vierteljährlich Vorausleistungen zu entrichten, die jeweils 25% der Steuerschuld des Vorjahres beträgt. Die Vorausleistungen werden mit Bescheid festgesetzt und sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (4) Sofern sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige während des Jahres eine Herabsetzung der Vorausleistungen beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (5) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten hat der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige vierteljährlich eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen. Für Zeiträume vor Bekanntmachung dieser Satzung beträgt die Frist zur Abgabe der Steuererklärung zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung. Der Steuererklärung sind Zählwerkausdrucke je Gerät für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für die Besteuerung nach § 6a notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (6) § 7 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (7) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Vorauszahlungen sind zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 9a

Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige hat der Stadt Dorsten alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Dorsten sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Halter oder die Halterin von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten sind verpflichtet, die Ausdrücke der Zählwerke für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Dorsten vorzulegen. Die Ausdrücke müssen für jedes Geräte lückenlos geführt werden und mindestens Angaben zur Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für die Besteuerung nach § 6a notwendigen Angaben enthalten.

§ 10

Verspätungszuschlag

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht fristgerechter Anmeldung der Veranstaltungen nach § 7 oder die Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer

Steuererklärung (Steueranmeldung) gilt § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 a Steuerschätzung

Soweit der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Dorsten sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10b Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Zu widerhandlungen gegen nachfolgende Bestimmungen dieser Satzung können gem. §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. § 5 Absatz 2 – Erklärung des Spielumsatzes
2. § 7 Absatz 1 – Anmeldung von Veranstaltungen und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,
3. § 7 Absatz 3 – Anzeige der erstmaligen Aufstellung sowie Änderung des Gerätebestandes von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
4. § 7 Absatz 4 – Anzeige über die Aufstellung, die Entfernung, den Softwarewechsel, den Austausch von Mikroprozessoren oder den Austausch des Zählwerkes sowie andere Änderungen, die die Spielabläufe modifizieren oder andere Spiele ergeben bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Einreichung der Zählwerkausdrucke
5. § 9 Absatz 5 – Einreichung der Steuererklärung
6. § 9a Absatz 2 – Aufbewahrung der Zählwerkausdrucke

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.03.2013

gez.
Lütkenhorst
Bürgermeister